



Gewässerschutzberatung zur Umsetzung
der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Hessen
im Maßnahmenraum HEF_2
„Haunetal/ oberes Fuldataal“

Ingenieurgemeinschaft für Landwirtschaft und Umwelt · Bühlstr. 10 · D-37073 Göttingen



Göttingen, den 01.09.2022

Rundbrief Nr. 06/2022

WRRL Maßnahmenraum HEF_2

Thema

→ HALM 2 Förderung beantragen

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Jahr 2023 beginnt die neue Förderperiode der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und der HALM2 Förderung (Hessische Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen). Die Fördermaßnahmen sind für alle Betriebe offen. Die Anträge müssen **bis zum 04.10.2022 Online abgegeben** werden. Die Abgabe erfolgt über das Hessische Agrarportal (<https://agrarportal-hessen.de>) über welches auch die Abgabe des GAP Antrages durchgeführt wird.

Wichtig zu beachten: ein überwiegender Anteil der alten HALM Verpflichtungen laufen zum **31.12.2022 aus**. Für die Teilnahme an den HALM2 Verpflichtungen müssen die Maßnahmen bis zum **04.10.2022** neu beantragt werden.

Was wird u.a. gefördert?

Einen Teil der Maßnahmen sind aus dem alten HALM Programm übernommen worden. Jedoch fallen aufgrund der Agrarreform 2023, durch veränderte GLÖZ-Standards und Einführung von Öko-Regelungen, einige Programme heraus.

Das Programm „**Anbau vielfältige Kulturen**“ gibt es im Antragsjahr 2023 nicht über das HALM Programm, allerdings kann die Ökorege-

lung über die GAP Förderung dafür in Anspruch genommen werden.

HALM 2- C: „Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau“

C.3.2 „Mehrjährige Blühstreifen/-flächen“

Gefördert wird die standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen in Form der Neuanlage von mehrjährigen Blühstreifen/-flächen.

Interessant ist diese Maßnahme vor allem bei großen Ackerschlägen. Sie ermöglichen einen Rückzugsort für Nützlinge (Laufkäfer, Schlupfwespen, Spinnen etc.), die nach Insektizidmaßnahmen von dort wieder in den Bestand einwandern können. Vor allem im Rapsanbau könnte dies eine interessante Möglichkeit sein, da durch die Käferbekämpfung auch Nützlinge (u. a. Schlupfwespen, die Rapschädlinge effizient reduzieren können) stark in Mitleidenchaft gezogen werden.

Folgende Verpflichtungen gelten:

- Einmalige Anlage von Blühstreifen für fünf Jahre
- Höchstens auf 10% der Ackerfläche
- Mindestbreite 5 m, Mindestfläche 0,1 ha, maximal 2 ha

- Angepasstes Saatgut Anlage 6B der HALM-Richtlinien
- Mähen oder Mulchen zwischen 1.9. und 30.10. erlaubt
- Keine Nutzung erlaubt
- Kein Flächenwechsel möglich
- 600 €/ha Blühfläche Jahr

C.3.3 „Erosionsschutzstreifen“

Vielen sind sicherlich die Erosionsereignisse, vor allem auf Maisflächen oder im Spätsommer/Herbst auf unbestellten bzw. gerade bestellten Flächen, in den vergangenen Jahren in Erinnerung. Auch in Zukunft werden Starkregeneignisse regelmäßig auftreten und wertvollen Boden abtragen.

Der über Jahrhunderte bis Jahrtausende dauernde Bodenbildungsprozess kann durch starke Erosionsereignisse innerhalb weniger Jahre vernichtet werden! Auf erosionsgefährdeten Standorten, die u. a. regelmäßig mit Sommerungen bestellt werden, sollten deshalb unbedingt Erosionsschutzstreifen angelegt werden. Gefördert wird die Neuanlage und Pflege von Erosionsschutzstreifen auf Ackerflächen mit förderfähigen Kulturen.



Erosionsereignis mit Bodenabtrag

Dabei ist folgendes zu beachten:

- Breite durchgängig 6 - 30 m, Mindestfläche 0,1 ha
- Kennzeichnung im Gelände, z. B. durch Pflöcke, für gesamten Zeitraum
- Kein PSM und Stickstoffhaltige Düngemittel
- Verwendung einer geeigneten Saatgutmischung (Anlage 6c Richtlinien)
- Aufwuchs kann genutzt werden
- Abstellen von Maschinen ist untersagt
- Kein Flächentausch

- In Erosionskulisse förderfähig (HALM- Layer Erosion)
- Keine Förderung in WSG sofern dort die Ausbringung von PSM und oder Stickstoffhaltigen Düngemitteln untersagt ist.
- **700 €/ ha Förderhöhe**

C.3.6 „Gewässerschutzstreifen“

Gefördert wird die Neuanlage und Pflege von Gewässerschutzstreifen auf Ackerflächen.

Fördervoraussetzungen sind dabei:

- Mindestbreite 6 - 30m, Mindestfläche 0,1 ha
- Kennzeichnung im Gelände, z. B. durch Pflöcke, für gesamten Zeitraum
- Kein Einsatz von PSM oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
- Anlage entlang von Gewässern
- Dauerhaftes Abstellen von Maschinen ist untersagt
- Aufbesserung der Grasnarbe nur Umbruchlos
- Aufwuchs kann genutzt werden
- Kein Flächenwechsel
- **Förderhöhe 400 €/ha**

HALM 2- D:

D.1 „Grünlandextensivierung“

Extensiv genutzte Grünlandflächen zählen zu den artenreichsten Lebensräumen der Agrarlandschaft. Sie sind Lebensraum für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten, wie z. B. für viele, teils seltene Blumen- und Gräserarten, für Heuschrecken und Schmetterlinge, für Vögel (Wiesenbrüter) und Säugetiere.

Es wird die extensive Bewirtschaftung von Grünland durch Mahd oder Beweidung, von im Betrieb festgelegten Flächen, durch den Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel gefördert. Interessant ist bei dieser Förderung die Kombination mit der Ökoregelung 4 der GAP, welches den Betrag pro ha um 115€ auf 265€ steigert. (Siehe Tabelle 1: Kombinationsmöglichkeiten)

Dabei zu beachten:

- Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel
- Verzicht auf wendende oder lockernde Bodenbearbeitung und Bewässerung



- Mindestens einmal jährlich eine Nutzung durch Beweidung oder Mahd mit Mahdgutabfuhr vom 1.05.-30.09.
- Kein Flächenwechsel
- Dokumentation in einer Schlagkartei
- **Förderhöhe 150 €/ha**

Dazu können noch **naturschutzfachliche Sonderleistungen (NSL)** gewählt werden. Darunter fallen mehrere Bausteine, wie eine spätere Mahd ab dem 01.06., Beweidungsaufgaben oder Altgrasstreifen, welche sich auch positiv auf den Auszahlungsbetrag auswirken.

Kombination mit Ökoregelungen

Die Öko-Regelungen (Eco Schemes) der neuen GAP sind freiwillige Maßnahmen, die Landwirtinnen und Landwirte auf ihren Flächen ab 2023 umsetzen können. Sie müssen nur einjährig über das Agrarportal Hessen beantragt werden, tragen allerdings ähnliche Charakteristika wie die HALM 2 Programme. Prinzipiell können einige Öko-Regelungen mit HALM 2-Maßnahmen kombiniert werden. Das ist möglich, wenn sich die Maßnahmen nicht sachlogisch ausschließen. Hierbei kann es aber zur Reduzierung oder zum kompletten Wegfall der HALM 2-Förderung auf

einzelnen Flächen kommen, um einer Doppelförderung entgegenzuwirken.

Tabelle:1 Beispiel Kombinationsmöglichkeit

Maßnahme	Förderbetrag
HALM 2: Grünlandextensivierung (D.1)	150 €/ha
+ Öko-Regelung 4: „Extensivierung des gesamten DGL mit Viehbesatz 0,3–1,4 RGV“	115 €/ha
Gesamtbetrag für beantragte Fläche	265 €/ha

Weitere Informationen finden Sie auf der Seite der WIBank:

<https://www.wibank.de/wibank/halm/halm2-306958>

Wenn Sie weitere Fragen zu HALM haben, geben wir gerne Auskunft.

Besprechen Sie mit uns, welches Programm zu Ihrem Betrieb passt und welche Maßnahmen auf welchen Flächen abgeschlossen werden können.

Rufen Sie dafür unter unten angegebener Nummer an oder schreiben sie uns eine E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen

 Ingenieurgesellschaft für Landwirtschaft und Umwelt

Michael Koch _ 0173/6106739

Taalke Lengert _ 0151/51212284